

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land

beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Döbern-Land mit den Ortswehren Bohsdorf, Döbern, Friedrichshain, Gahry, Gosda I, Gosda II, Groß Kölzig, Groß Schacksdorf, Jämlitz, Jerischke, Jethe, Jocksdorf, Klein Kölzig, Klein Loitz, Mattendorf, Preschen, Trebendorf, Tschernitz und Wolfshain sollen entsprechend der erbrachten Aufwendungen angemessen honoriert werden.
- (2) Die Leistungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Alle genannten Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.

§ 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land in einer Führungsfunktion oder mit einer übertragenden Sonderfunktion erhalten entsprechend ihrer Ausbildung und Dienststellung eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) Amtswehrführung	300,00 €
drei Stellvertreter	150,00 €
b) Ortswehrführer	100,00 €
Stellvertreter	50,00 €
c) Ortswehrführer einer Ortswehr mit Zugstärke	120,00 €
Stellvertreter	60,00 €
d) Amtsjugendwart	60,00 €
Stellvertreter	30,00 €
e) Jugendwarte der Ortswehren	30,00 €
f) Leiter der Kinderfeuerwehren	20,00 €
g) Gerätewarte der Ortswehren mit einem Kraftfahrzeug	20,00 €
h) Gerätewarte der Ortswehren mit zwei oder mehr Kraftfahrzeugen	30,00 €

Bei Mehrfachfunktionen wird zusätzlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung von weiteren Funktionen gewährt.

- (3) Die Stellvertreter des Amtswehrführers erhalten für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats zusammenhängend länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Ist die Funktion des Amtswehrführers nicht besetzt und wird sie von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter für die Dauer der Vertretung 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.
- (5) Die Ortswehren der Feuerwehr erhalten als Anerkennung im Dienste des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, der Erhaltung der Einsatzbereitschaft und für die Jugendarbeit jährlich 15 € pro aktiven Kamerad, gemessen an der Jahresstatistik des Vorjahres. Die Abrechnung erfolgt mit dem vom Sachgebiet Brandschutz bereitgestelltem Formular und anhand von Belegen als Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung.
- (6) Für die Durchführung von Ausbildungen gemäß § 24 Abs. 9 Satz 1 des brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erhalten die Ausbilder für die Grundausbildung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € für die Ausbildungsstunden gemäß Stundenplan. Eine Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten. Die Abrechnung erfolgt mit dem vom Sachgebiet Brandschutz bereitgestelltem Formular.
- (7) Mit diesen Entschädigungen sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, wie Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren, abgegolten.

§ 3 **Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich einmal ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Dezember eines Jahres und wird auf die vom Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr benannten Bankverbindung überwiesen. Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, jede Änderung der Bankverbindung unverzüglich dem örtlichen Aufgabenträger anzuzeigen. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an das Amt Döbern-Land zurück zu erstatten.

§ 4 **Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als zwei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Die Frist beginnt mit Eintritt des Ereignisses, das zur Unterbrechung der Ausübung der Funktion geführt hat. Jeder Funktionsträger ist verpflichtet, vorhersehbare Unterbrechungen in der Funktionsausübung rechtzeitig der Amtswehrführung mitzuteilen.
- (2) Erfolgt innerhalb des Jahres ein Funktionswechsel, wird die Aufwandsentschädigung für die jeweilige Funktion nur für die geleisteten vollen Kalendermonate unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung ist an die Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Funktion gebunden. Bei Nichterfüllung ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen. Die Prüfung und Entscheidung obliegt der Amtsverwaltung im Benehmen mit der Amtswehrführung.

§ 5
Reisekostenentschädigung

Für erforderliche und genehmigte Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Notwendige Reisekosten werden erstattet, sofern diese nicht von einer anderen Stelle getragen werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land vom 30.11.2015 außer Kraft.

Döbern, den 10.03.2021

gez. Anja Redlow - Siegel -
Amtsleiterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vom Amtsausschuss des Amtes Döbern-Land in seiner Sitzung am 08.03.2021 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Döbern-Land im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 06/2021 vom 26.03.2021, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 10.03.2021

gez. Anja Redlow
Amtsdirktorin

- Siegel -